

Verein „Wos Guads Vor Ort“

Satzung

Präambel

Werte vermitteln und den Zusammenhalt stärken, dem verpflichtet sich der Verein „Wos Guads Vor Ort“. Wir möchten das Bewusstsein und die Wertschätzung für gemeinwohlorientierte Regionalität erhöhen. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Natur-, Tier-, Arten- und Landschaftsschutz.

Wir möchten auf die wichtigen Leistungen der Landwirte für das Gemeinwohl hinweisen, denn sie produzieren nicht nur unsere guten Lebensmittel, sondern sie sind auch ein Garant für den Erhalt unserer wunderschönen Landschaft und ein lebendiges Dorfleben. Damit stärken wir alle den Zusammenhalt und die Identität in unserer Gemeinde und unserer Region.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen „Wos Guads Vor Ort“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waakirchen (Oberbayern).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege



- die Förderung des Tierschutzes
 - die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung
 - die Förderung der Tierzucht und der Pflanzenzucht
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Verbesserung der Wertschätzung für gemeinwohlorientierte Regionalität
 - Bewusstseins-schaffung für die Gemeinwohlleistungen regionaler, familiengeführter und kleinbäuerlicher Landwirtschaft
 - die Konzeption und Durchführung von Seminaren, Exkursionen und Vorträgen
 - die Förderung von Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere auch in den Bereichen Tier- und Artenschutz
 - die ideelle Förderung von Qualität und Vielfalt für Ernährung und Gesundheit, insbesondere in der Gemeinde Waakirchen und in anderen Gemeinden des Bayerischen Oberlands
 - den regelmäßigen Austausch mit Landwirtinnen und Landwirten und die Durchführung von Informations- und Netzwerkveranstaltungen
 - die Entwicklung und Bereitstellung von virtuellen Plattformen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben oder Geschäfte, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen für den Verein können nach der Vorlage von Belegen ersetzt werden.



§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (2) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) dieses zulassen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und die Satzungszwecke des Vereins zu unterstützen und nachhaltig zu fördern. Ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können Personen, Unternehmen, Vereine und Gemeinden werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig sind und die Ziele des Vereins durch ideelle, finanzielle, beratende oder sonstige Förderungen aktiv unterstützen. Sie haben das Recht, regelmäßig über die Vereinsaktivitäten informiert zu werden und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Antrag auf Annahme in den Verein. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Antragsteller wird schriftlich über die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung informiert.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes. Der Austritt kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vor Jahresende mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Verzug ist.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge sind am 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig. Der erste Beitrag erfolgt beim Vereinseintritt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und vertritt den Verein nach außen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes (Amtszeit: 2 Jahre)
 - Wahl und Entlastung von zwei Rechnungsprüfer*innen (Amtszeit: 2 Jahre)
 - Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und Finanzberichte
 - Entgegennahme des jährlichen Rechnungsprüfungsberichts
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages schriftlich eingeladen wurde. Stimmberechtigte Mitglieder



können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Es dürfen nur bis zu zwei Vollmachten pro Mitglied vergeben werden. Die Beschlüsse werden - falls nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, aber nicht mehr als neun ordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind gleichberechtigt.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden insbesondere zwei gleichberechtigte Vorsitzende des Vorstands gewählt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Weitere Vorstandsaufgaben, insbesondere die Aufgabenbereiche „Schatzmeister*in“, „Schriftführung“, „Mitgliederverwaltung“, „Digitale Medien“ und „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ werden innerhalb des Vorstands festgelegt.
- (5) Als externe/r Beisitzer/in ist der ortsansässige Obmann des Bauernverbandes oder die Ortsbäuerin ein weiteres Mitglied des Vorstands mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht. Nur im Falle einer Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der/die externe/r Beisitzer/in.
- (6) Der Vorstand trifft Entscheidungen mehrheitlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann, sofern die Finanzmittel des Vereins dieses zulassen, bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen, die eine angemessene Vergütung erhalten können.
- (8) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden und rechtsgültig vertretenen, ordentlichen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.



- (10) Zur Durchführung der Vereinsarbeit gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Auch Änderungen der Geschäftsordnung sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand zeitlich befristete Arbeitsgruppen einberufen. Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Ein/e Sprecher/in, der/die Vereinsmitglied sein muss, soll hierbei laufend dem Vorstand über die Aktivitäten berichten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung der Vereinsarbeit ein Kuratorium als beratendes Gremium berufen. Der Vorstand kann zur Arbeit des Kuratoriums eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden und rechtsgültig vertretenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn sie eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch zwei zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Vorstandsmitglieder oder ersatzweise durch zwei andere Vereinsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waakirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Artenvielfalt, Tierschutz, Naturschutz oder Landschaftspflege zu verwenden hat (wie z.B. Blühwiesen, Blühsträucher, heimische Baumarten etc.).



Unterschriftenseite

Vereinsgründung am 14.04.2021 – Teil 1



Eva Vogel

83666 Waakirchen



Nadia Sadeghian

83666 Waakirchen



Daniela Skodacek

83666 Waakirchen



Afra Schnitzenbaumer

83666 Waakirchen



Theresia Sonner

83666 Waakirchen



Rudi Reber

83666 Waakirchen



Unterschriftenseite

Vereinsgründung am 14.04.2021 – Teil 2


Carsten Brockmann


83666 Waakirchen


Uwe Egerland

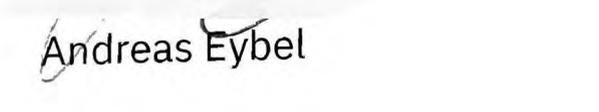

83666 Waakirchen


Michael Mohrenweiser


83666 Waakirchen


Frank Strathmann


83607 Holzkirchen


Andreas Eybel


83666 Waakirchen


Siglinde Winklmaier


83666 Waakirchen



Unterschriftenseite

Vereinsgründung am 14.04.2021 – Teil 3

Veronika Kinshofer

83666 Waakirchen

Susanne Kerkel

83707 Bad Wiessee

Veronika Krug

83666 Waakirchen

Carsten Seip

82335 Berg (Starnberg)

Tegernseer Tal Tourismus GmbH, Christian Kausch

Hauptstrasse 2

83684 Tegernsee



Unterschriftenseite

Vereinsgründung am 14.04.2021 – Teil 4

Michaela Schwaighofer

83666 Waakirchen

Christine Rohrbacher

8700 Kottlach-Egern

